



Große Kreisstadt Hockenheim

Bebauungsplan **„Obere Hauptstraße 87 - 95“**

Artenschutzrechtliche Vorprüfung



Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: info@pbzm.de
Tel: 06205-2320210 • Fax: -2320222 • www.pbzm.de

14. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehen	2
2	Gebietsbeschreibung.....	3
3	Ergebnisse.....	6
	3.1 Vögel.....	6
	3.2 Fledermäuse.....	7
	3.3 Reptilien	7
	3.4 Sonstige Arten.....	8
4	Maßnahmenhinweise	8
5	Fazit.....	9

1 Anlass und Vorgehen

Im Sanierungsgebiet Obere Hauptstraße in Hockenheim soll für den Bereich Hauptstraße 87 - 95 ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Es wird das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung angewendet.

Hierbei ist auch der besondere Artenschutz nach § 44 BNatSchG abzuarbeiten, der bestimmte Verbote der Beeinträchtigung europarechtlich besonders und streng geschützter Arten bzw. ihrer Lebensstätten beinhaltet.

Zur Prüfung der Artenschutzbelange wurde die von der Planung betroffene Fläche hinsichtlich potenzieller Habitatstrukturen - mit Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vertreter artenschutzrechtlich relevanter Tierarten (Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, europäische Vogelarten nach Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie) - untersucht.

Zur rechtlichen Absicherung der Abbrucharbeiten wurde eine Überprüfung auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln (Gebäudebrüter) und Fledermäusen (Gebäude bewohnende Fledermausarten) durchgeführt.

Die Übersichtsbegehungen und Untersuchungen erfolgten am 18.05., 01.06. und 08.06.2021, an warmen, trockenen und windstillen Tagen mit Temperaturen von ca. 18° C bis 21° C.

Bei der Gebäudekontrolle am 01.06.21 wurden alle vom Abbruch betroffenen Gebäude innen (Dachböden und Gewölbekeller) und außen - soweit einsehbar und ohne Eigengefährdung möglich - visuell untersucht. Eine vollständige Begehung aller Gebäude war möglich.

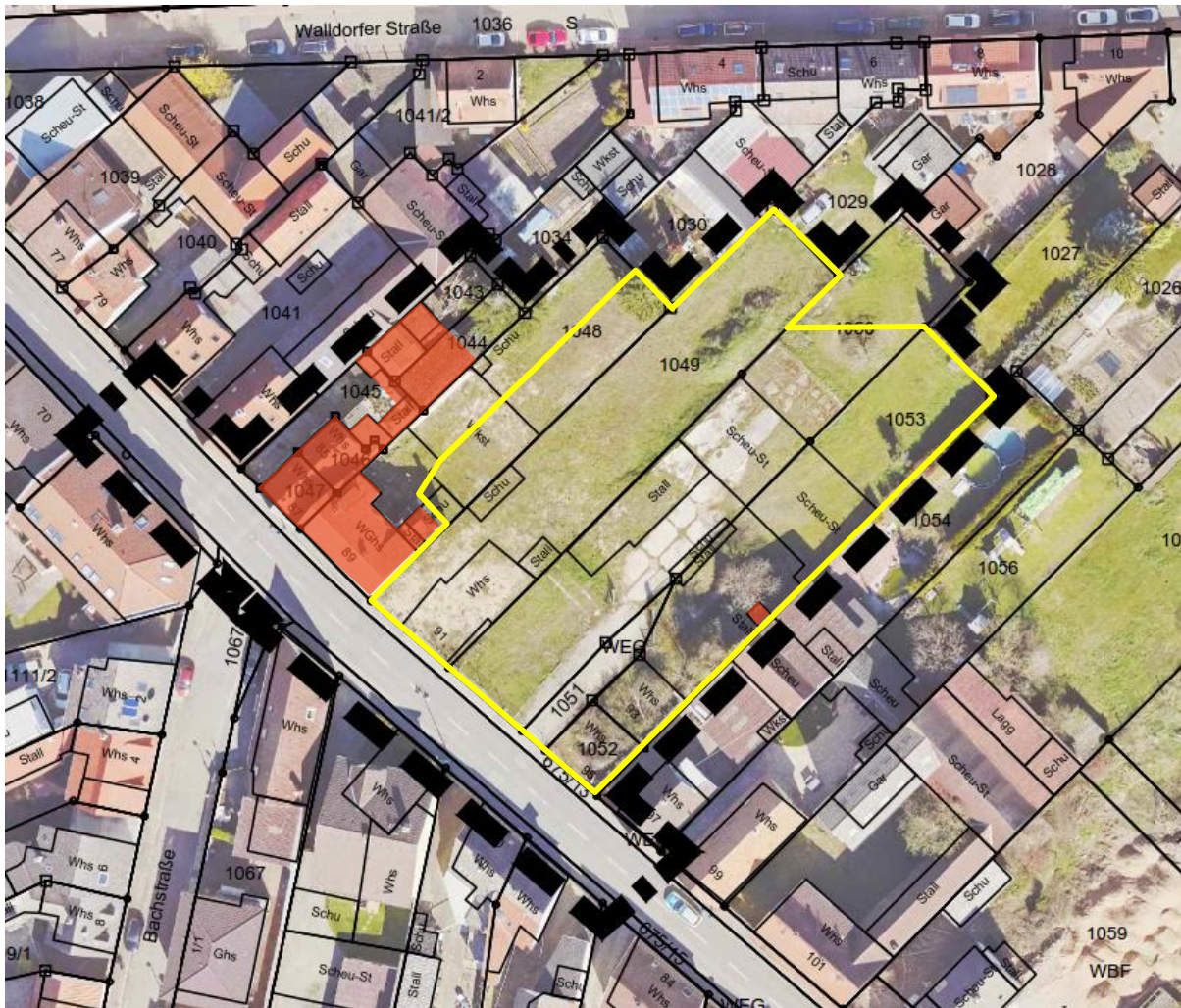


Abb. 1 Geltungsbereich Bebauungsplan. Die bereits abgeräumten Flächen sind gelb umrandet, der noch vorhandene Gebäudebestand ist rot markiert.

2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt an der Oberen Hauptstraße in Hockenheim im Naturraum Hardtebenen und hat eine Größe von ca. 4.044 m².

Die Grundstücke liegen im Randbereich der Ortslage von 1930. Die Gebäude stehen seit einiger Zeit leer und sind in einem sehr maroden baulichen Zustand.

Das Plangebiet ist überwiegend abgeräumt und vegetationsfrei. Der südöstliche Teil (Flst. 1050, 1051, 1052, 1053) wird aktuell von einer Baufirma als Baustelleneinrichtungs- und Materiallager genutzt. Am nördlichen Ende von Flst. 1050 befinden sich eine kleine ruderale Wiesenfläche und ein Fliedergebüsch.

Flurstück 1049 und eine Teilfläche von Flst. 1048 sind als geschotterter Behelfsparkplatz angelegt und ebenfalls vegetationsfrei. Der übrige rückwärtige Teil des Flurstücks 1048 ist eine Gartenbrache, die aktuell als Ruderalfläche anzusprechen ist. Die rückwärtigen Bereiche der

Flurstücke 1043 und 1044 sind mit Ablagerungen (Holz, etc.) bedeckt, die stellenweise mit Ruderalvegetation durchsetzt sind.

Es sind lediglich 2 Bäume vorhanden. Eine mehrstämmige Fichte auf Flst. 1048 und eine efeuberankte Tanne auf Flurstück 1044. Beide Bäume stehen auf der Grenze zum jeweiligen Nachbargrundstück und sollen gefällt werden.

Es liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete, Natur- oder Landschaftsschutzgebiete in der Umgebung des Planungsgebietes. Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 LNatSchG sowie FFH-Lebensraumtypen kommen im Plangebiet oder angrenzend nicht vor. Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans, Verbundflächen gemäß Fachplan landesweiter Biotopverbund und Habitatpotenzialflächen gem. Zielartenkonzept sind nicht betroffen.



Foto 1 Schotterparkplatz



Foto 2 Wiesenfläche und Baustellenlager



Foto 3 Rückwärtige Grundstücksflächen der Häuser Nr. 89 und 87/85



Foto 4
Häuser Nr. 87 und 89



Foto 5 Dachböden

3 Ergebnisse

3.1 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG. Die Freiflächen des Plangebietes bieten keine Nistmöglichkeiten und Lebensräume für Vögel. Sie sind bebaut, abgeräumt, gehölzfrei und unterliegen hohen Störungen.

Während der Begehungen wurden keine Vogelbruten festgestellt. Bezüglich Vögel konnten in den beiden Nadelbäumen und den wenigen randlich verbliebenen Sträuchern und Gestrüpp keine mehrjährig nutzbaren Nester, Höhlen oder Spechtlöcher festgestellt werden. Möglicherweise brütet die Ringeltaube in der großen Tanne auf Flst. 1044. Ein Vorkommen anspruchsvoller und/oder Höhlen bewohnender Arten ist auszuschließen. Auch bietet die offene Grundstücksfläche für Bodenbrüter, wie z. B. die Haubenlerche, keine geeigneten Habitate (hohes Störpotenzial). Das Plangebiet stellt auch kein essenzielles Nahrungshabitat für Vögel dar.

Die Gebäudeuntersuchung erbrachte keine Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Vögel. Es fanden sich keine Hinweise auf eine aktuelle Nutzung (z. B. Nistmaterial, Kotspuren, Gewölle) durch Gebäudebrüter wie Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler, Dohle, Turmfalke, Schwalben oder Eulenarten (Schleiereule). An der straßenseitigen Fassade des Hauses Nr. 89 befindet sich ein altes Mehlschwalbennest.

Für einige ubiquitäre Arten kann das Plangebiet als Nahrungshabitat dienen. Aufgrund der geringen Strukturierung der Fläche stellt die Planfläche kein essenzielles Nahrungshabitat dar. Im Umfeld ist hauptsächlich mit allgemein verbreiteten Arten des Siedlungsbereiches zu rechnen (z. B. Kohl- und Blaumeise, Amsel, Mönchsgrasmücke etc.). Eine essentielle Habitatfunktion kommt dem Plangebiet aber auch für diese Individuen nicht zu.

Artenschutzrelevante Störwirkungen auf angrenzende Bereiche (außerhalb des Plangebietes), z. B. durch Beleuchtung oder Lärm, sind durch die geplante Neubebauung nicht zu erwarten.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht ausgelöst, wenn Rodungsarbeiten im Winter außerhalb der Vogelbrutsaison erfolgen. Vor dem Hintergrund der kleinräumigen und geringfügigen potenziellen Eingriffe wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

3.2 Fledermäuse

Im der gesamten umliegenden Ortslage kommen sehr wahrscheinlich verschiedene Fledermausarten vor, wie z. B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Raufhautfledermaus und Mausohr-Arten. Es ist davon auszugehen, dass verschiedene Fledermausarten auch das Plangebiet überfliegen, durchfliegen und bejagen.

Im Plangebiet sind keine Vegetationsbestände vorhanden, die von Fledermäusen als Quartier genutzt werden können. Eine Beeinträchtigung potenzieller angrenzender Fledermausvorkommen ist nicht zu erwarten. Jagdhabitats sind weiterhin erreichbar und Leitlinien für Fledermausflugrouten sind durch die geplante Bebauung nicht tangiert.

Bei der Gebäudekontrolle wurden keine Fledermäuse entdeckt. Es wurden auch keine Fledermausspuren (Kotkrümel, Fraßreste, Urin- und Sekretverfärbungen, Skelette bzw. Mumien) festgestellt, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse hindeuten.

Die Gebäude sind nicht als Überwinterungsquartier oder Wochenstubenquartier geeignet.

Hangplatzmöglichkeiten auf den Dachböden sind zwar vorhanden, aber voller Spinnweben, sehr schmutzig/staubig, sehr zugig und hell und damit als Hangplätze ungeeignet. Beim Ausleuchten und der Untersuchung potenzieller Spaltenverstecke (Balkenwinkel, Balkenkehlen, Zapfenlöcher, Firstziegel, Zwischenraum Dachbalken-Außenwand) wurden keine Hinweise auf Fledermäuse gefunden. Geeignete Einflugmöglichkeiten in die Gewölbekeller sind nicht vorhanden und die Kontrolle ergab keine Quartierhinweise. Auch beim Überprüfen der Fassaden wurden keine Fledermäuse entdeckt.

Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind für die Artengruppe Fledermäuse mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen.

Ein Abbruch der Gebäude während der Wintermonate (November bis März) reduziert die potenzielle Anwesenheit von Fledermäusen erheblich, da ein Winterquartier in den Gebäuden auszuschließen ist.

Sollten während der Abrissarbeiten dennoch Fledermäuse aufgefunden werden, sind diese zur Sicherung in einen geschlossenen Schuhkarton o. ä. mit einigen kleinen Luftlöchern umzusetzen sowie umgehend der Ersteller des Gutachtens oder das Notfalltelefon der Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz (0179/4972995) zu benachrichtigen.

3.3 Reptilien

Im Plangebiet kann ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten (Zaun- und Mauereidechse, Schlingnatter) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bei der gezielten Nachsuche am 18.05., 01.06. und 08.06.2021 bei „günstigem Reptilienwetter“ konnten keine Tiere beobachtet werden. Dabei wurden insbesondere die noch nicht

abgeräumten Flächen mehrfach intensiv abgegangen. Auffällig war das Vorkommen von zahlreichen Hauskatzen, die bekanntermaßen als Prädatoren den Rückgang und das Verschwinden von Eidechsenpopulationen zur Folge haben können.

3.4 Sonstige Arten

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten, wie z. B. Schmetterlinge oder Libellen sind aus gutachterlicher Sicht aufgrund der Lage des Eingriffsbereichs außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten, des Mangels geeigneter Habitats und Strukturen oder fehlender Nahrungspflanzen im Plangebiet nicht anzunehmen.

Gleiches gilt für Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Aufgrund allgemeiner Erwägungen, der landesweiten Verbreitung, der artspezifischen Standortansprüche und/oder der vorhandenen Nutzungen ist ein Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Streng geschützte, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, sind auszuschließen und wurden nicht nachgewiesen.

4 Maßnahmenhinweise

V 1 Rodungsarbeiten

Baubedingte Tötungen von Vögeln oder die Zerstörung von Nestern werden durch eine Baufeldfreimachung und Rodung der Gehölze außerhalb der Vogelbrutsaison (März-August) bzw. innerhalb der gesetzlich erlaubten Fristen (1. Oktober bis 28. Februar) vermieden.

V 2 Schottergärten

Gemäß dem neuen § 21a NatSchG sind Gartenanlagen insektenfreundlich zu gestalten und Gartenflächen vorwiegend zu begrünen. Schottergärten sind nicht zulässig. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

V 3 Außenbeleuchtungen

Durch Beleuchtungseinrichtungen können raumwirksame Lichtemissionen in bislang ungestörte Bereiche im Umfeld ausgehen. Diese können zu erheblichen Beeinträchtigungen insbesondere für die Artengruppen der Fledermäuse und der nachtaktiven Insekten führen.

Gemäß dem neuen § 21 NatSchG sind Eingriffe in die Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich zu vermeiden. Neu errichtete Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden insektenfreundlichen Beleuchtung auszustatten.

Es sind insektenfreundliche LED-Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von max. 3.000 Kelvin oder Natrium-Niederdrucklampen zu verwenden, da diese durch ihren engen Spektralbereich von Insekten schlechter wahrgenommen werden. Die Leuchten müssen - um auf nachtaktive Tiere minimierend wirken zu können - so konstruiert sein, dass der Leuchtpunkt möglichst weit in den Beleuchtungskörper integriert ist (sog. „Full-cut-off-Leuchten“) und dass ein Eindringen von Insekten in den Leuchtkörper unterbunden wird. Die Abstrahlrichtung muss unten gerichtet sein (kein Streulicht) und es darf keine permanente nächtliche Außenbeleuchtung erfolgen.

5 Fazit

Durch den Gebäudeabriss und die geplante Neubebauung im Bereich der Oberen Hauptstraße 87 - 95 in Hockenheim sind keine besonderen artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Nach fachgutachterlicher Einschätzung werden weder bei streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie noch bei europäischen Vogelarten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG berührt, wenn Rodungsarbeiten im Winter (1. Oktober bis 28. Februar) erfolgen.

Altlußheim, den 14.06.2021



Thomas Senn
Dipl.-Ing., Landschaftsplaner

 **ZIEGER-MACHAUER**
Landschaft • Freiraum • Umwelt

Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: info@pbzm.de
Tel: 06205-2320210 • Fax: -2320222 • www.pbzm.de